

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

zum Bebauungsplan

„Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“

Gemeinde Karlsbad - Ortsteil Spielberg



Datum: 24.03.2023

Auftraggeber: Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
Herzogstraße 6A
70176 Stuttgart

Erstellt von: Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH
Gerhard-Koch-Straße 2
73760 Ostfildern
Tel. 0711 32732-530
Fax. 0711 32732-127

Bearbeitung: Eric Lippe
Annika Sipple

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Rechtliche Vorgaben.....	5
1.3	Methodische Vorgehensweise.....	5
2	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
3	Wirkfaktoren des Vorhabens	7
4	Maßnahmen zur frühzeitigen Vermeidung von Beeinträchtigungen	8
5	Relevanzprüfung für Arten gemäß Anhang iv der FFH-Richtlinie	8
6	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten	12
6.1	Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten	12
6.2	Planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet	12
6.3	Umfang der vertieften Untersuchung.....	14
7	Zusammenfassung	15
8	Literaturverzeichnis	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet	4
Abb. 2: Einzelbaum in Ackerfläche	9
Abb. 3: Stammhöhle besitzt Quartierpotenzial für Fledermäuse	9
Abb. 4: Südlicher Geltungsbereich mit offenen, grabbaren Rohbodenstellen und Holzlager (Blick in Richtung Norden).....	10
Abb. 5: Südlicher Geltungsbereich mit Steinhaufen und Holzlager (Blick in Richtung Südosten)	10

1 AUFGABENSTELLUNG

1.1 Anlass

Die Gemeinde Karlsbad möchte auf ihrem Gemeindegebiet die Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage schaffen. Dazu wird östlich des Teilorts Spielberg auf dem Flurstück Nr. 4478/0 (siehe Abb. 1) der Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“ im Regelverfahren aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 26.10.2022. Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans weist eine Fläche von ca. 9,7 ha auf. Mit der WEBW (WEBW Neue Energie GmbH) aus Stuttgart besteht bereits eine Interessentin für die Realisierung einer solchen Anlage. Die Vorhabensfläche umfasst eine große Ackerfläche, an die im Süden eine Ackerbrache und Hofflächen angrenzen.

Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet



Durch die Maßnahmen zur Umsetzung der geplanten zulässigen Nutzung dürfen gemäß den Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nicht geschädigt werden.

Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung soll ermitteln, welche der nach § 44 geschützten Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsumfeld möglicherweise auftreten und durch das Vorhaben geschädigt werden könnten. Nachfolgend wird vor Ort zu untersuchen sein, ob diese Arten tatsächlich im Gebiet auftreten. Für die bei der Untersuchung festgestellten Arten ist (nach § 44 BNatSchG) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

1.2 Rechtliche Vorgaben

Verbotstatbestände

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind verboten

1. Das Fangen, Verletzen oder Töten, wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten einschließlich der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Anwendungsbereich

Die Verbote gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Eingriffen im Rahmen des Baurechts (und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft) nur für nach europäischem Recht geschützte Arten. Dies sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

1.3 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der hier vorgelegten Relevanzprüfung ist zu prüfen, ob mit einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gerechnet werden muss und durch die geplanten, zulässigen Nutzungsänderungen artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten. Die Prüfung erfolgt in drei Schritten:

1. **Habitatpotenzialanalyse:** Am Eingriffsort werden die bestehenden Habitatstrukturen erfasst. Durch Gegenüberstellung der Habitatstrukturen einerseits und der bekannten Lebensraumansprüche der Arten andererseits wird analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten. Dabei werden die vor Ort bestehenden Störfaktoren mitberücksichtigt.
2. Prüfung, ob die artenschutzrechtlich relevanten Arten aufgrund ihrer **biogeographischen Verbreitung** im Plangebiet überhaupt vorkommen können. Dazu erfolgt eine Literatur- und Datenbankrecherche (u.a. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft OGBW und dem Zielartenkonzept).
3. Prüfung der **Vorhabenempfindlichkeit:** Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen besteht. Dabei werden frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von in aller Regel durchzuführende Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – berücksichtigt.

Soweit durch die vorgenannten drei Prüfschritte artenschutzrechtliche Konflikte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, muss sich an die hier vorgelegte Relevanzprüfung eine Bestandserfassung der relevanten Arten / Artengruppen im Gelände zur Feststellung der tatsächlichen Vorkommen anschließen. Diese Erfassung bildet die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. die Planung weiterer Vermeidungsmaßnahmen einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Bestandserfassungen vor Ort und nachfolgende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind nicht Gegenstand der hier vorgelegten Relevanzprüfung, sondern stellen – je nach Ergebnis der Relevanzprüfung – evtl. erforderliche nachfolgende Untersuchungen dar.

2 HABITATSTRUKTUREN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET

Im Plangebiet wurden am 31.01.2023 folgende Habitatstrukturen erfasst:

1. Ackerfläche mit Wintergetreide: nimmt knapp 60 % des Plangebietes ein
2. Saumstreifen ca. 1 m breit an West, Nord, und Ostseite des Ackers, Gräser dominieren
3. Großflächig offener Boden im Südwesten: In den Boden sind zum Teil Hackschnitzel eingemischt. Die Fläche von ca. 2.000 m² wird stellenweise als Lagerplatz für Baumstämme, einen Misthaufen, Brennholz unter Folie und einen Steinhaufen (Grobkies bis 63 mm) genutzt.
4. Grüne Ackerbrache mit vernässten Teilflächen (Stauwasserbereiche): Rückstände von Maishackschnitzeln.
5. Zentraler Grünstreifen mit Baumreihe: Der im Acker in Ost-West-Richtung verlaufende Grünstreifen ist mit Brombeergestrüpp bewachsen. Vereinzelt wachsen Feldahorn, Birke und Schwarzer Holunder hindurch. Abschnittsweise werden die Brombeeren durch grasreiche Ruderalflur unterbrochen. Die Baumreihe besteht aus 5 Birnbäumen. Diese weisen einen sehr hohen Totholzanteil und viele Rindenabhebungen sowie Ast- und Stammrisse auf. Zusätzlich konnten mehrere Baumhöhlen gesichtet werden. Im Mittel besitzen die Bäume einen Bruthöhendurchmesser von 60 cm (45-80 cm).
6. Einzelbaum: Nördlich der Baumreihe steht in der Ackerfläche ein einzelner Birnbaum mit einem Bruthöhendurchmesser von 55 cm und einer grasbewachsenen Baumscheibe von 3 x 5 m. Der Baum weist einen hohen Anteil an Baumhöhlen, Rindenabhebungen, Totholzanteil sowie leichten Moosbewuchs auf. Eine Stammhöhle weist eine Öffnung von ca. 20 cm und eine Tiefe von ca. 40 cm auf.

Angrenzend an das Plangebiet wurden am 31.01.2023 folgende Habitatstrukturen erfasst:

7. Bankett aus Schotter knapp 1 m breit, im Westen unmittelbar angrenzend an den Gelungsbereich
8. Asphaltierter Wirtschaftsweg im Westen und Norden
9. Streuobstbestand: im Westen benachbarter Bestand auf einer Fettwiese, bestehend aus Hoch- und Halbstämmen. Dabei handelt es sich um einen höhlenreichen abgängigen, überalterten Bestand mit hohem Totholzanteil.
10. Baumreihe mit Brombeeraufwuchs im Westen

11. Landwirtschaftlicher Betrieb: Südlich grenzt ein Güllebecken, ein großer Laufstall für Rinder und eine gepflanzte junge Hecke an
12. Feldgehölze: am Ostrand des Geltungsbereichs tangiert den Geltungsbereich ein Feldgehölz mit alten Eichen, Zitterpappeln und Birken. Im Unterwuchs dominiert ein Brombeergestrüpp.
13. Baumreihe in Feldhecke: Südlich des Feldgehölzes am Ostrand schließt eine Baumreihe aus Zitterpappeln, Birken und Robinien an. Die Strauchschicht wird von Zitterpappeln dominiert. Im sehr dichten Unterwuchs ist auch Rose, Brombeere, Adlerfarn und Schlehe zu finden.
14. Wald: im Norden grenzt ein bodensaurer Eichen-Buchenwald an. Es handelt sich dabei um einen Baumholz- und Altbestand. Große Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 55 cm konzentrieren sich eher an den Randbereichen.

3 WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Mit den Maßnahmen zur Erschließung und Bebauung des Plangebietes sind folgende Wirkfaktoren verbunden:

Wirkfaktoren	
baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldräumung, Beseitigung von Vegetation, Oberbodenabtrag auf Teilflächen • Temporäre Inanspruchnahme auch von den Flächen, für die keine Überbauung mit PV-Modulen geplant ist • Lärm-, Lichtemissionen • menschliche Anwesenheit (Scheuchwirkung)
anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Überbauung mit PV-Modulen einschließlich punktueller Fundamente • Barriere-/Riegelwirkung durch Zaun und PV-Fläche • Optische Stör- und Scheuwirkungen
betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbedingte Emissionen durch Sonnenlichtspiegelung • Scheuchwirkung durch menschliche Anwesenheit

4 MAßNAHMEN ZUR FRÜHZEITIGEN VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Erhalt des zentralen Grünstreifen mit Baumreihe

Bereits in einer frühzeitigen Planungsphase wurde festgelegt, dass die Habitatstruktur Nr. 5 (Kap. 2.) „zentraler Grünstreifen mit Baumreihe“ erhalten wird (Grünfläche)

Schutzzeiten

Gemäß § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) dürfen Bäume und Sträucher nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren wird dieser Zeitraum erweitert auf 1. März bis zum 31. Oktober.

5 RELEVANZPRÜFUNG FÜR ARTEN GEMÄß ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Säugetiere / Fledermausarten	
Untersuchung erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Der Einzelbaum sowie die Baumreihe in der Mitte des Geltungsbereichs weisen mit ihren Baumhöhlen und Rindenabhebungen für Fledermäuse verschiedene relevante Habitatstrukturen auf.</p> <p>In einer größeren Höhle im Baumstamm des Einzelbaums im Acker konnten bei der Begehung am 31.01.2023 mögliche Reste von Tieren am Höhlengrund festgestellt werden. Aus diesem Grund erscheint eine Funktion als Tagesquartier oder Paarungsquartier möglich. Selbst eine Funktion als Wochenstube kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Da eine vorhabensbedingte Entnahme des Baumes im Rahmen des Vorhabens wahrscheinlich ist, kann eine Beschädigung bzw. Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dort nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Rahmen einer Bestandserhebung durch eine Fledermaus-sachkundige Person müssen geeignete Baumhöhlen, insbesondere die große Stammhöhle des Einzelbaums hinsichtlich Fledermausvorkommen überprüft werden.</p> <p>► Untersuchung/ Sichtung von Baumhöhlen auf Nutzung durch Fledermausarten. Durch die Untersuchung ist die Funktion des Baumes als Fortpflanzungs- (Wochenstube) und Ruhestätte (Tagesquartier) auszuschließen.</p>	

Sollte eine Tagesquartierfunktion festgestellt werden, werden CEF-Maßnahmen konzipiert. Sollte eine Wochenstubenquartierfunktion festgestellt werden, so wird geprüft ob – und wenn ja welche – CEF-Maßnahmen zum Erhalt dieser Funktion geeignet sind.

Ein vorhabensbedingtes Eintreten anderer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (signifikantes Tötungsrisiko, erhebliche Störung) wird geprüft, erscheint aber unwahrscheinlich: So ist durch eine Bauzeitenregelung (s. Schutzzeiten Kap. 4) die Fällung von Bäumen nur im Zeitraum außerhalb von Zeiten der Nutzung von Fledermäusen zulässig (vom 1. November bis 28. Februar). Dadurch wird der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen.

Die von Ost nach West verlaufende Baumreihe stellt neben potenziellen Tages- und Paarungsquartieren auch einen möglichen Transferkorridor für Fledermäuse dar. Da durch das Vorhaben in diesem Bereich keine Nutzungsänderungen vorgesehen sind und auch keine sonstigen Vorhabensbestandteile nachteilig auf diesen potenziellen Transferkorridor wirken (keine Lichtimmissionen, Blendwirkungen), können vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden. Dazu erfolgen Aussagen durch eine Fledermaus-sachkundige Person.



Abb. 2: Einzelbaum in Ackerfläche



Abb. 3: Stammhöhle besitzt Quartierpotenzial für Fledermäuse

Säugetiere / Haselmaus

Untersuchung erforderlich? ja nein

An den Ostrand des Geltungsbereichs grenzt eine Baumreihe mit dichter Hecke im Unterwuchs unmittelbar an. Diese Hecke besitzt keine Anbindung an gleichartige oder andere für die Haselmaus geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet. Damit kann ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

Amphibien

Untersuchung erforderlich? ja nein

Aufgrund des im Geltungsbereich bestehenden Angebots an Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Geeignete Laichgewässer (ausdauernde und temporäre) sind nicht vorhanden, für das Vorkommen von Wanderkorridoren im Plangebiet gibt es keine Hinweise.

Reptilien

Untersuchung erforderlich? ja nein

Habitatstrukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Zaun- und/oder Mauereidechse geeignet sind, bestehen im Bereich der südlichen Fläche mit vegetationsarmen (Sonnen-) Plätzen, offenen, grabbaren Rohbodenstellen, Holzlagern und einem Steinhaufen. In diesen Teilbereich des Plangebietes wird im Rahmen des Bebauungsplans unmittelbar eingegriffen. Somit kann eine Beeinträchtigung von Habitaten der potenziell vorkommenden Zaun- und/oder Mauereidechse nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich dieser Arten sind notwendig.

Ein Vorkommen der Schlingnatter kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



Abb. 4: Südlicher Geltungsbereich mit offenen, grabbaren Rohbodenstellen und Holzlager (Blick in Richtung Norden)



Abb. 5: Südlicher Geltungsbereich mit Steinhau- fen und Holzlager (Blick in Richtung Süd- osten)

Holzbewohnende Käfer

Untersuchung erforderlich? ja nein

Eremit (Juchtenkäfer): Mulmhöhlen, die als Brut- bzw. Fortpflanzungsstätten des Eremiten (Juchtenkäfer) geeignet wären, konnten bei der Sichtung am 31.01.2023 in dem Einzelbaum in der Mitte des Gebiets nicht ausgeschlossen werden. Anhand der Verbreitungskarten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) ist ein Vorkommen des Eremiten relativ unwahrscheinlich. Auf Grund der in einer Höhle des Baums gefundenen Materialien (evtl. Chitinreste) kann jedoch ein Vorkommen zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

► Da eine vorhabensbedingte Entnahme des Einzelbaums geplant ist und Käfer brutplatztreue Tiere sind, wird eine vertiefte Untersuchung dieser Art erforderlich.

Das Vorkommen weiterer nach § 44 BNatSchG geschützter Käferarten wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen oder aufgrund der Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art ausgeschlossen.

Schmetterlinge

Untersuchung erforderlich? ja nein

In Hinsicht auf die biographische Verbreitung und die Habitatstrukturen im Geltungsbereich kann das Vorkommen von artenschutzrelevante Schmetterlingsarten mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

Libellen, Muscheln, Schnecken, Krebse

Untersuchung erforderlich? ja nein

Weder im Geltungsbereich noch im näheren Umfeld bestehen Oberflächengewässer. Im Geltungsbereich bestehen auch keine Lebensstätten, die von zeitweise gewässerfern aktiven Arten aufgesucht werden.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten aus den Artengruppen Muscheln, Schnecken und Krebse kann ausgeschlossen werden.

Pflanzen	
Untersuchung erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen bzw. Standortverhältnisse wird ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Gefäßpflanzen und Moosen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.	

6 RELEVANZPRÜFUNG FÜR EUROPÄISCHE VOGELARTEN

6.1 Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten	
Untersuchung erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind („Allerweltsarten“) und landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der Relevanzprüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• bei Durchführung geeignete Vermeidungsmaßnahmen (hier: Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten, s. Kap. 4) nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) verstoßen wird.• durch Störungen bei diesen anpassungsfähigen Arten keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.• die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Abweichend von dieser Regelannahme können Beeinträchtigungen eintreten, wenn geringe Ausweichmöglichkeiten bestehen (z. B. in dicht bebauter Umgebung), oder eine große Anzahl Individuen oder Brutpaare betroffen ist.	

6.2 Planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet

Regelmäßig zu berücksichtigen sind diejenigen Arten, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (Fassung 2013, Stand 2016) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützte Vogelarten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

Bodenbrüter der offenen Feldflur

Untersuchung erforderlich? ja nein

Mit dem großflächig auftretenden Strukturtyp „Ackerfläche“ ist eine geeignete Habitatstruktur für die (bodenbrütende) Feldlerche gegeben. Die Feldlerche und andere Bodenbrüter der offenen Feldflur, wie z. B. dem Kiebitz, nutzen diesen Habitatstrukturtyp jedoch nur, wenn im etwa ≥ 100 m Umfeld keine Kulissen (Gebäude-, Baumgruppen/-reihen, Heckenzüge etc.) bestehen. Im Plangebiet weisen einige Standorte mehr als 100 m Distanz zu Kulissen auf. Ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten kann im Geltungsbereich nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden, daher ist eine Bestanderfassung erforderlich.

Gehölzbrüter einschließlich Höhlenbrüter

Untersuchung erforderlich? ja nein

Vogelarten, die in dichten Gehölzbeständen auf dem Boden (z. B. Goldammer) oder in Gebüsch/Sträuchern (z. B. Neuntöter) brüten, finden im Geltungsbereich suboptimal geeignete Habitatstrukturen im Bereich des Brombeergestrüpps mit Einzelsträuchern (im Unterwuchs der Baumreihe).

Für Baumbrüter einschließlich Baumhöhlenbrüter (z. B. Star und Grünspecht) stellen die Baumreihe und der Einzelbaum im Acker potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Gut geeignete Baumhöhlen konnten im Rahmen der Habitatstrukturkartierung nicht gesichtet werden, können aber insbesondere bei älteren Bäumen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Da eine vorhabensbedingte Entnahme des Einzelbaums geplant ist, kann eine Beschädigung bzw. Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bruthöhlenbäume) dort nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sollte eine Erfassung der Gehölzbrüter einschließlich Höhlenbrüter in diesem Bereich durchgeführt werden.

Für die Baumreihe einschließlich Brombeergestrüpp mit Einzelsträuchern ist keine Nutzungsänderung geplant ist, daher besteht hier kein Untersuchungsbedarf.

Gebäudebrüter

Untersuchung erforderlich? ja nein

Im Geltungsbereich bestehen keine gebauten Strukturen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten können somit vorhabensbedingt nicht zerstört bzw. beschädigt werden.

Nahrungsgäste und Durchzügler

Untersuchung erforderlich? ja nein

Es wird davon ausgegangen, dass der Geltungsbereich für planungsrelevanten Arten unter den Durchzüglern bzw. Rastvögeln von geringer Bedeutung ist. Die Flächen sind durch die Nähe zu einem landwirtschaftlichen Gebäude und die damit einhergehenden Störreize im Vergleich zur offenen Feldflur zu unattraktiv.

Im Plangebiet treten planungsrelevante Arten als Nahrungsgäste gelegentlich oder regelmäßig auf. Am 31.01.2023 wurden Haussperlinge, eine Rabenkrähe und zwei Nilgänse beobachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit den Geltungsbereich als Nahrungshabitat aufsuchen. Nahrungshabitate unterliegen jedoch nicht dem speziellen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, es sei denn die Nahrungshabitate haben eine essenzielle Bedeutung für die Exemplare. Eine solche essenzielle Bedeutung kann aber mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

6.3 Umfang der vertieften Untersuchung

Für die Bestandserfassungen von Arten bzw. Artengruppen im Gelände wird vorgeschlagen:

Art / Artengruppe	Untersuchungsumfang
Fledermausarten	Schritt 1: Einmaliges Inspizieren des Einzelbaums mit großer Baumhöhle und der mittigen Baumreihe durch eine sachkundige Person in der Fortpflanzungszeit (ab Mai).
Käfer	Inspizieren des Einzelbaums mit großer Baumhöhle durch eine sachkundige Person
Reptilien	4 Begehungen geeigneter Habitatflächen im Zeitraum April–August
Vögel	Revierkartierung Brutvögel, 6 Begehungen tags und 2 Begehungen nachts im Zeitraum März–Juli (gem. Sübeck et al., 2015)

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die hier vorliegende Relevanzprüfung ermittelt gemäß § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz, ob die speziell geschützten wildlebenden Europäischen Vogelarten oder die Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Geltungsbereich des Baugebiets oder dessen angrenzenden Einwirkungsbereichs vorkommen können und ob sie durch die geplante zulässige Nutzungsänderung beeinträchtigt werden könnten.

Fledermausarten: Bei der Fällung des Einzelbaums mit großer Stammhöhle im Geltungsbereich kann eine Beschädigung bzw. Zerstörung einer möglichen Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten dort nicht ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung der Höhle zur Fortpflanzungszeit wird erforderlich.

Käfer: Für die vorgenannte Stammhöhle kann das Vorkommen des Eremiten (Juchtenkäfers) nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Untersuchung dieser Höhle wird erforderlich.

Vögel: Für die Artengruppe Vögel kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung einschließlich Bestandserfassung wird erforderlich.

Reptilien: Aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur wird von einem Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse und Mauereidechse) in dem im Süden liegenden Grünland mit offenen Bodenstellen im Geltungsbereich ausgegangen. Darum ist eine artenschutzrechtliche Prüfung einschließlich Bestandserfassung erforderlich.

Weitere Arten: Für die weiteren Arten gemäß Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für diese Arten sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.

8 LITERATURVERZEICHNIS

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

LUBW, Öandesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz [Hrsg.] (2018): Arten, Biotop, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage. Karlsruhe: 266 S.

Orthophoto Datenquelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL-BW)

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. eds., 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

UDO Umwelt-Daten und –Karten Online Datenquelle: LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

Bildnachweise

Bildnachweise befinden sich an den jeweiligen Bildern. Sofern nicht anders angegeben, sind alle Bilder und Abbildungen von der FLÄCHENAGENTUR BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH.